

**Gastgewerbestatistik**  
Monatserhebung

**GM**

Rücksendung bitte bis  
10. Kalendertag des  
Folgemonats

Thüringer Landesamt für Statistik  
SG. II.3.1  
Postfach 90 01 63  
99104 Erfurt

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0361 37-84232  
Frau Kirst  
Telefax: 0361 37-84699  
E-Mail: [sabine.kirst@statistik.thueringen.de](mailto:sabine.kirst@statistik.thueringen.de)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale  
und Erläuterungen finden sie  
auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

\_\_\_\_\_  
Unternehmensnummer

**Gastgewerbestatistik**

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Berichtsmonats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden.

WZ-Nummer 4 Unternehmensnummer \_\_\_\_\_

Meldung für den Berichtsmonat: Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

Regionale Gliederung	Umsatz [1] des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der Beschäftigten [2] einschl. tätigen Inhaber/-innen	
		Vollzeit	Teilzeit
<b>Bundesgebiet insgesamt</b> 00	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein 01	_____	_____	_____
Hamburg 02	_____	_____	_____
Niedersachsen 03	_____	_____	_____
Bremen 04	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen 05	_____	_____	_____
Hessen 06	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz 07	_____	_____	_____
Baden-Württemberg 08	_____	_____	_____
Bayern 09	_____	_____	_____
Saarland 10	_____	_____	_____
Berlin 11	_____	_____	_____
Brandenburg 12	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern 13	_____	_____	_____
Sachsen 14	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt 15	_____	_____	_____
Thüringen 16	_____	_____	_____

Ihre Daten können Sie auch online unter  
[www.statistik.thueringen.de](http://www.statistik.thueringen.de) melden.

**online**

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Unternehmens

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik  
SG II.3.1  
Postfach 90 01 63  
99104 Erfurt

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können (z. B. Neueröffnung, Schließung, Zugang, Verkauf, Zupachtung, Verpachtung von Arbeitsstätten).

## Hinweise zur Gastgewerbestatistik

### Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

#### [1] Umsatz

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Anzugeben ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige,
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen.

**Nicht** hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen),
- betriebliche Subventionen,
- durchlaufende Posten (z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe).

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden.

### Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält u. a. Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

#### [2] Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

- mitarbeitende Inhaber/-innen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/-innen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/-innen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende,
- geringfügig Beschäftigte mit 400-Euro-Jobs, Aushilfen.

**Nicht** hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen,
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Bei **Vollzeitbeschäftigten** entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.